

Rufbereitschaft – Ruhezeiten Umsetzung ArbZG / Teil A mit Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag

1. Beträgt die
Normalarbeitszeit
+ eventuelle Mehrstunden/Überstunden
+ die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft

maximal 12,0 Stunden

und

wurde eine verkürzte zusammenhängende **Ruhezeit** von **mindestens 5,5 Stunden** eingehalten

kann der nächste Normaldienst geleistet werden

</

Hinweis: Endet die Aktivzeit während der Rufbereitschaft nahtlos am Dienstbeginn des Folgetages, darf die **maximale Arbeitszeit von 10,0 Stunden** (letzte Aktivzeit + Normalarbeitszeit des Folgedienstes) nicht überschritten werden.

	Regelarbeitszeit
	Rufbereitschaftsdienst
	Aktivzeit in RB
	RZ = Ruhezeit

Rufbereitschaft – Ruhezeiten Umsetzung ArbZG / Teil A mit Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag

2. Beträgt die
Normalarbeitszeit
+ eventuelle Mehrstunden/Überstunden
+ die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft

maximal 12,0 Stunden

aber

eine verkürzte zusammenhängende **Ruhezeit** von **mindestens 5,5 Stunden** wurde nicht eingehalten

muss nach der letzten Inanspruchnahme eine Ruhezeit von mindestens 10,0 Stunden eingehalten werden

[illegible]

	Regelarbeitszeit
	Rufbereitschaftsdienst
	Aktivzeit in RB
	RZ = Ruhezeit

Rufbereitschaft – Ruhezeiten Umsetzung ArbZG / Teil A mit Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag

3. Beträgt die
Normalarbeitszeit
+ eventuelle Mehrstunden/Überstunden
+ die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft

mehr als 12,0 Stunden

und/oder

wurde eine verkürzte zusammenhängende **Ruhezeit** von **mindestens 5,5 Stunden** nicht eingehalten

muss nach der letzten Inanspruchnahme eine Ruhezeit von mindestens 11,0 Stunden eingehalten werden

[illegible]

	Regelarbeitszeit
	Rufbereitschaftsdienst
	Aktivzeit in RB
	RZ = Ruhezeit

Rufbereitschaft – Ruhezeiten Umsetzung ArbZG / Teil B ohne Regelarbeitszeit am Wochenende bzw. Feiertagen

1. Beträgt die Summe aus
Normalarbeitszeit am Freitag / Vorfesttag
+ eventuelle Mehrstunden/Überstunden
+ die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft

maximal 12,0 Stunden

und

wurde eine verkürzte zusammenhängende **Ruhezeit** von **mindestens 5,5 Stunden** eingehalten

kann der Rufbereitschaftsdienst am Samstag / Feiertag fortgesetzt werden

Freitag

Beispiel 1

Uhrzeit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
7.00	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00	19.00	20.00	21.00	22.00	23.00	23.30	0.00	0.30	1.00	1.30	2.00	2.30	3.00	3.30	4.00	4.30	5.00	5.30	6.00	6.30	7.00	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	15.30	16.00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										

Hinweis: Endet die Aktivzeit während der Rufbereitschaft nahtlos am Dienstbeginn des regulären Arbeitstages, darf die **maximale Arbeitszeit von 10,0 Stunden** (letzte Aktivzeit + Normalarbeitszeit des Folgedienstes) nicht überschritten werden.

	Regelarbeitszeit
	Rufbereitschaftsdienst
	Aktivzeit in RB
	RZ = Ruhezeit

Rufbereitschaft – Ruhezeiten Umsetzung ArbZG / Teil B ohne Regelarbeitszeit am Wochenende bzw. Feiertagen

2. Beträgt die Summe aus
Normalarbeitszeit am Freitag / Vorfesttag
+ eventuelle Mehrstunden/Überstunden
+ die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft

maximal 12,0 Stunden

aber

eine verkürzte zusammenhängende **Ruhezeit** von **mindestens 5,5 Stunden** wurde nicht eingehalten

muss nach der letzten Inanspruchnahme in der Nacht vom Freitag / Vorfesttag eine Ruhezeit von mindestens 10,0 Stunden (in dieser Zeit ist kein Rufbereitschaftsdienst möglich!) eingehalten werden. **Frühester nächster Rufbereitschaftsbeginn nach Ablauf der auf 10 Stunden verkürzten Ruhezeit möglich.**

[illegible]

Rufbereitschaft – Ruhezeiten Umsetzung ArbZG / Teil B ohne Regelarbeitszeit am Wochenende bzw. Feiertagen

3. Beträgt die Summe aus
Normalarbeitszeit am Freitag / Vorfesttag
+ eventuelle Mehrstunden/Überstunden
+ die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft

maximal 12,0 Stunden

und - wurde eine verkürzte zusammenhängende **Ruhezeit** von **mindestens 5,5 Stunden** eingehalten

aber - es wurden **mehr als 5,5 Stunden** Aktivzeit im Rufbereitschaftsdienst am Samstag oder Sonntag oder Feiertag geleistet

muss nach der letzten Inanspruchnahme eine Ruhezeit von mindestens 10,0 Stunden (in dieser Zeit ist kein Rufbereitschaftsdienst möglich!) eingehalten werden. **Frühester nächster Rufbereitschaftsbeginn nach Ablauf der 10 Stunden Ruhezeit** möglich.

Besonderheit

Liegt zwischen dem Ende der letzten Inanspruchnahme im Rufbereitschaftsdienst am Samstag und dem Beginn der ersten Inanspruchnahme am Sonntag ein Zeitraum von mindestens **10 Stunden ohne Arbeitsleistung**, beginnt mit der ersten Inanspruchnahme am Sonntag ein **neuer individueller Arbeitstag (24 h)**, an dem bis zu maximal 10 Stunden gearbeitet werden darf.

[illegible]

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf **acht Stunden** nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu **zehn Stunden** nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 5 Ruhezeit

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine **ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden** haben.

(2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Krankenhäusern ... **um bis zu eine Stunde verkürzt werden**, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern ... **Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen**, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

§ 7 Abweichende Regelungen

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

1. abweichend von § 3
 - a) die **Arbeitszeit über zehn Stunden** werktäglich zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang **Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst** fällt,
 - b) ...

(2) Sofern der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird, kann in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ferner zugelassen werden,

1. abweichend von § 5 Abs. 1 die **Ruhezeiten bei Rufbereitschaft** den Besonderheiten dieses Dienstes anzupassen, insbesondere Kürzungen der Ruhezeit infolge von Inanspruchnahmen während dieses Dienstes zu anderen Zeiten auszugleichen,
2. ...
3. die Regelungen der §§ 3, 4, **5 Abs. 1** und § 6 Abs. 2 bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen, ...

(2a) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 zugelassen werden, die werktägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich **über acht Stunden** zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang **Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst** fällt und durch besondere Regelungen sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

(3) ...

(9) Wird die werktägliche Arbeitszeit **über zwölf Stunden** hinaus verlängert, **muss im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden** gewährt werden.